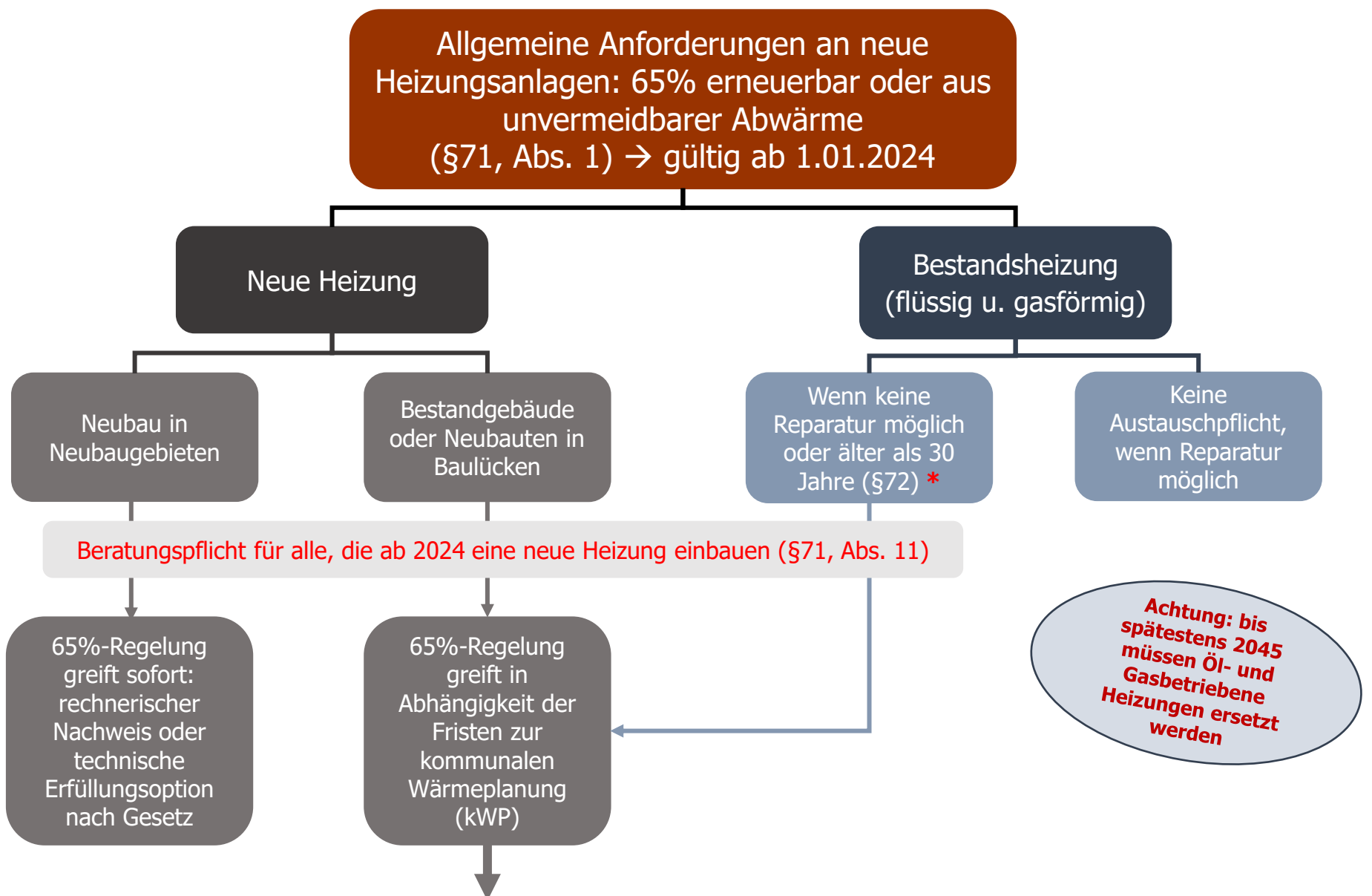


# Übersicht über das Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2024



## Allgemeine Fristen zur Übergangsregelung (§71i)

- In Städten > 100.000 EW: einen Monat nach Bekanntgabe kWP, spätestens ab 30.06.26
- In Kommunen und Städten <100.000 EW: einen Monat nach Beschluss der kWP, spätestens ab 30.06.28
- In Bestandsgebäuden ist auch nach Bekanntgabe kWP für 5 Jahre der Einbau einer alten Heizung zulässig (z.B. Mietkessel oder Gasheizung mit Erweiterung zu Hybridheizung)
- Wer ab 2024 (bis 2026, bzw. 2028) noch eine reine Öl- oder Gasheizung einbaut, muss nach der Übergangsfrist die EE-Pflichten sukzessive umsetzen (nicht bei Warten auf Wärme-/Wasserstoffnetz)
  - Ab 01.01.29 mind. 15%
  - ab 01.01.35 mind. 30%
  - ab 01.01.40 mind. 60% der bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grüner / blauer Wasserstoff
- Ausnahmen: Etagenheizungen, Einzelraumfeuerungsanlagen und Hallenheizungen
- Andere Fristen bei Anschluss an Wärmenetze oder Wasserstoffnetz

## Übergangsfristen Wärmenetze (§71j)

- Wer Anschluss an ein Wärmenetz beabsichtigt, kann, bis der Anschluss erfolgt, eine fossile Heizung einbauen → Nachweis über Vertrag Wärmenetzanschluss und Wärmelieferung innerhalb der nächsten zehn Jahre muss vorliegen!
- Sofern doch kein Anschluss erfolgt: 3 Jahre Übergangsfrist bis Geltung 65%-EE-Heizung

## Übergangsfristen Wasserstoffnetze (§71k)

- Liegt ein Gebäude in einem Wasserstoffnetzausbaugebiet, das bis spätestens 31.12.2044 vollständig mit Wasserstoff gespeist werden soll → Einbau Erdgas-Heizung zulässig, wenn zu 100% auf Wasserstoff umrüstbar (H2-ready Brennwertkessel sind unzulässig)
- Transformationsplan durch Netzbetreiber muss bis 30.06.2028 vorliegen
- Sofern doch kein Anschluss erfolgt: 3 Jahre Übergangsfrist bis Geltung 65%-EE-Heizung

# Übersicht über das Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2024

Technische Erfüllungsoptionen	
Wärmenetzanschluss (§71b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine weiteren Anforderungen</li> <li>Pflicht automatisch erfüllt, da die 65% Regelung auf das Wärmenetz entfällt</li> </ul>
Elektrische Wärmepumpe (§71c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine weiteren Anforderungen</li> <li>Pflicht automatisch erfüllt, da Dekarbonisierung des Stromsektors über andere Instrumente erfolgt</li> </ul>
Stromdirektheizung (§71d)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur bei gut gedämmten Gebäuden mit wenig Wärmeverlust (Transmissionswärmeverlust 45% im Neubau bzw. 30% im Bestand / 45% mit Wasser als Wärmeträger)</li> <li>Ausnahmen: als Ersatz einer Nachtspeicherheizung, Hallenheizungen oder in selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern (EZFH)</li> </ul>
Solarthermie (§71e)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Als alleinige Erzeugungsform eher unwahrscheinlich</li> <li>Anlagen müssen nach Solar-Keymark zertifiziert sein</li> <li>Solarthermie findet eher in Hybridanlagen Anwendung (§71h, Abs. 2-5)</li> </ul>
Flüssige und gasförmige Biomasse / blauer oder grüner Wasserstoff (§71f)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Technologieoffener Ansatz für Gas- oder Ölkessel: relativ niedrige Investitionskosten</li> <li>Müssen mit 65 % Biomasse (Biomethan) oder grünem oder blauem Wasserstoff oder daraus hergestellter Derivate betrieben werden → H2-ready Brennwertkessel ist deshalb keine Erfüllungsoption!</li> <li>Zulässig für Heizungen im Neubau und Bestand</li> <li>Nachweis des Bezug von klimaneutralen Brennstoffen: Massebilanzverfahren</li> <li>Eingesetzte flüssige Biomasse muss den Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung entsprechen → nachhaltiger Anbau und Herstellung</li> <li>Gefahr einer großen Kostenfalle: Biomassepotentiale begrenzt, Brennstoffe können mittel- bis langfristig sehr teuer werden auch aufgrund steigender CO2-Kosten</li> </ul>
Feste Biomasse (§71 g)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Automatisch beschickte Feuerungsöfen mit Wasser als Wärmeträger; keine Handbeschickung</li> <li>Als feste Biomasse zählt: stückiges Brennholz, Hackschnitzel, Späne, Briketts, Pellets, brennstoffzugelassenes Stroh und Getreide</li> <li>→ Anforderungen aus Nachhaltigkeitsverordnung; darf nachweislich nicht „waldschädigend“ sein</li> </ul>
Wärmepumpen-Hybridheizung (§71 h, Abs. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hybrid-System aus elektrischer Wärmepumpe und einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoffeuerung</li> <li>Vorrang für die Wärmepumpe, Spitzenlastzeuger springt nur ein, wenn WP zur Deckung des Wärmebedarfs nicht ausreicht → bivalent parallel oder bivalent alternative Betriebsweise</li> <li>Spitzenlastzeuger muss ein Brennwertkessel sein → NT-Kessel ist keine Erfüllungsoption</li> <li>Gemeinsame, fernansprechbare Steuerung</li> <li>Thermische Leistung der Wärmepumpe = mind. 30% der Heizlast (40% bei bivalentem alternativen Betrieb)</li> </ul>
Solarthermie-Hybridheizung (§71h, Abs. 2-5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festgelegte Mindest-Aperturflächen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bei WG bis 2 WE: 0,07 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> Nutzfläche</li> <li>➤ Bei WG über 2 WE: 0,06 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> Nutzfläche</li> <li>➤ Bei NWG: 0,06 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> Nutzfläche</li> <li>➤ Bei Vakuum-Röhrenkollektoren verringern sich die Mindestflächen um 20%</li> </ul> </li> <li>Solarthermie erlaubt eine Reduzierung um 5% Punkte, somit müssen restliche 60% mit Biomasse oder Wasserstoff erbracht werden</li> </ul>

# Übersicht über das Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2024

Ergänzungen/Sonderfälle	
* Gilt nicht für:	<ul style="list-style-type: none"> <li>Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel,</li> <li>heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt</li> <li>heizungstechnische Anlagen mit Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoffeuerung als Bestandteil einer Wärmepumpen-Hybridheizung oder einer Solarthermie-Hybridheizung nach § 71h, soweit diese nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden</li> </ul>
Übergangsfristen Etagenheizungen und Einzelraumfeuerungen (§71l)	<p><u>Ab dem Austausch der ersten Heizung im Gebäude:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Frist von 5 Jahren für die Entscheidung über zukünftig zentrale oder dezentrale Wärmeversorgung (innerhalb der Frist ist Einbau weitere Gas-Etagenheizungen/Einzelraumfeuerungen möglich)</li> </ul> <p><u>Bei Entscheidung für eine (Teil-, Mehr-) Zentralisierung (oder bei keiner Entscheidung → dann ist zentrale Lösung Pflicht):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Umrüstung der Wärmeversorgung innerhalb von 8 Jahren</li> <li>Danach: jede neue Heizung muss an die Zentralisierung angeschlossen werden</li> <li>Für in der Zwischenzeit eingebaute Gasetagenheizungen gilt eine um ein Jahr verlängerte Frist zum Anschluss an die Zentralheizung</li> </ul> <p><u>Bei Entscheidung für die Beibehaltung einer (teilweise) dezentralen Lösung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Jede neue Heizung nach Ablauf der 5-Jahresfrist muss eine 65%-EE-Heizung sein</li> <li>In der Zwischenzeit eingebaute Etagenheizungen müssen innerhalb eines Jahres eine 65%-EE-Heizung sein</li> </ul>
Gebäudeautomation (§71a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nichtwohngebäude (NWG) mit einer Nennleistung der Heizungsanlage (auch in Kombination mit Lüftung) von mehr als 290kW müssen bis 31.12.24 mit Gebäudeautomatisierung und – steuerung nachgerüstet werden</li> <li>Gilt auch für Klimaanlage und kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen</li> <li>Zusätzlich muss eine Person ernannt oder beauftragt werden, die die Optimierung des Gebäude-Energiemanagement kontinuierlich vorantreibt</li> </ul>
Prüfung und Optimierung Wärmepumpen (§60a) und Heizung (§60b)	<p><u>Nur für Gebäude mit mindestens 6 Wohnungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gilt nicht für Warmwasser-Wärmepumpen oder Luft-Luft-Wärmepumpen</li> <li>Für Wärmepumpen muss eine Betriebsprüfung nach einer vollständigen Heizperiode, bzw. spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme, durchgeführt werden; Wiederholung spätestens alle 5 Jahre (außer bei Fernkontrolle)</li> <li>Für wassergeführte Heizungsanlagen (keine WP) die nach dem 30.9.2009 eingebaut wurden, müssen nach Ablauf von 15 Jahren nach Einbau eine Heizungsprüfung und –optimierung erfolgen</li> <li>Für ältere Anlagen gilt diese Pflicht pauschal bis zum 30.9.2027</li> </ul>

Beratungsangebot	Institution	Beratungsinhalt/Checks	Kosten
<b>Vermittlung Energieberatung/ Sanierungsfahrplan</b>	Energieagentur Mittelbaden	VZ-Beratung/Förderung Sanierung	kostenfrei
<b>Kostenlose Erstberatung</b>	Verbraucherzentrale	Energieberatung Telefon/online	Kostenfrei
<b>Entscheidungsberatung</b>	Verbraucherzentrale	Solarberatung Telefon/online	Kostenfrei
		Basischeck vor Ort	Kostenfrei
		Gebäudecheck vor Ort	30 €
		Eignungscheck Heizung vor Ort	30 €
		Heiz-Check vor Ort	30 €

Kontaktdaten
<b>Zeiten Hotline:</b> Di. 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr Do. 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr
<b>Tel.:</b> 07222 / 15 90 821
<b>E-Mail:</b> kontakt@energieagentur-mittelbaden.de